OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750397/13/SR/BD

Datum:
Linz, 27. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Herrn H R, geb. x, L-straße 54/2, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. November 2016, GZ: Sich-2057-1986, mit dem gegen den Beschwerdeführer ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz ausgesprochen wurde, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 20. März 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm. § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. September 2016, GZ: Sich-2057-5-1986, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Waffenverbot verhängt. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 2016, GZ: Sich-2057-1986, wurde nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens der Mandatsbescheid bestätigt, ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs. 1 WaffG 1996 verhängt und ausgesprochen, dass dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten sei.

Begründend führte die belangte Behörde darin aus wie folgt:

„1. Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Gemäß dem Bericht der PI B vom 28.08.2016 haben Sie am 27.08.2016 gegen 15:00 mindestens zehnmal mit einer Langwaffe mit gezogenem Lauf im bewohnten Ortsgebiet von B (G 146) auf die obere Hälfte eines Baumes (Ahorn mit einer Stammstärke von ca. 25cm) geschossen. In der Verlängerung der Flugbahn der Schussrichtung befanden sich weitere Wohnhäuser des Ortsteils U, das Gesundheitszentrum H der X, sowie die Radstrecke der Veranstaltung „R" als Rahmenprogramm der G „G".
Das Grundstück, auf dem geschossen wurde, war nicht eingefriedet, sondern lediglich mit einem Holzzaun umgeben und einsehbar. Auch ein Kugelfang war nicht vorhanden, (vgl. Niederschrift vom 30.09.2016)
Die ermittelnden Beamten der PI B wurden von Nachbarn zum Vorfallsort gerufen und fanden Sie in Ihrem Garten vor. Ein freiwillig durchgeführter Alkomattest ergab einen relevanten Messwert von 0,42 mg/l (entspricht 0,84 Promille).
Den Beamten gegenüber gaben Sie zu auf den Baum geschossen zu haben, wobei Sie etwa in einem Winkel von 35 Grad von einem Sessel aus auf das obere Drittel des Baumes gezielt hätten. Sie seien in Besitz der Jagdprüfung und wüssten, dass man einen Kugelfang brauche. Es sei aber nicht gefährlich, da Sie ohnehin nicht danebenschießen würden.
Da aufgrund der von Ihnen bereits abgegebenen Schüsse und der Alkoholisierung für die ein-schreitenden Beamten Grund zur Annahme bestand, dass Sie durch die missbräuchliche Verwendung Ihrer Waffen eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum sind, wurden Ihre Waffen vorläufig sichergestellt zudem wurde ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen. Sichergestellt wurde nicht nur die Langwaffe, mit der die Schüsse abgefeuert wurden, sondern auch ein Messerbajonett.

2. Verfahrensgang
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erließ aufgrund des oben angeführten Berichtes gegen Sie mit Mandatsbescheid vom 20.09.2016 ein Waffenverbot. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 28.09.2016, welches der Behörde am 30.09.2016 persönlich überreicht wurde, sohin innerhalb offener Frist, das Rechtsmittel der

Vorstellung ergriffen. Darin brachten Sie im Wesentlichen vor, dass Sie die Schießübung auf Ihrem privaten, eingezäunten Grundstück durchgeführt hätten. Der anvisierte Baum hätte in der Trefflage einen Durchmesser von 40 cm aufgewiesen, sodass ein Durchschuss nicht möglich war. Sie hätten sich auch nach dem ersten Schuss davon überzeugt, dass kein Durchschuss erfolgt bzw. die Kugeln im Baum stecken bleiben. Es sei somit durch den Waffengebrauch niemand - weder Mensch noch Tier - gefährdet oder bedroht worden oder fremdes Eigentum beschädigt worden. Im Zeitpunkt der Schießübung hätte sich niemand in der Nähe befunden. Zudem seien Sie unbescholten und im Umgang mit Waffen geschult, insbesondere auch im Besitz der Jagdprüfung. Eine Lärmbelästigung sei auszuschließen, da es bei den zum Vorfallszeitpunkt stattfindenden G ohnehin „an allen erdenklichen Stellen gekracht und getuscht" habe. Zu Ihrer Alkoholisierung führten Sie aus, dass Sie zur Mittagszeit gegrillt hätten und dazu 3 Dosen (halbe Liter) Bier getrunken hätten. Dies begründe jedoch keine so starke Alkoholisierung, dass man deswegen nicht mehr wüsste, was Recht und Unrecht sei, zumal man früher mit 0,8 Promille sogar noch verkehrstüchtig gewesen sei.

Daraufhin wurde durch die Behörde das ordentliche Verfahren eingeleitet, indem Sie sogleich zum Vorfall vernommen wurden. Weiters wurden Sie bei Ihrer Einvernahme am 30.09.2016 dazu aufgefordert, nochmals zur geplanten Erlassung eines Waffenverbotes im ordentlichen Verfahren Stellung zu nehmen bzw. sich mit Ihrem Rechtsanwalt zu besprechen. Eine abschließende Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist erfolgte jedoch nicht.

3. Rechtliche Beurteilung:

§ 12 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten hat (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Bei der Erlassung eines Waffenverbotes hat muss die Behörde eine Prognoseentscheidung vor-nehmen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremden Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen (vgl. etwa VwGH 05.05.2014, Ro 2014/03/0033).

Die Verhängung eines Waffenverbotes dient laut VwGH der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hierbei ist nach dem dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl das hg

Erkenntnis vom 6. September 2005, ZI 2005/03/0039, mwN; vgl auch VwGH 25.01.2012, 2012/03/0007).

Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit auch nicht im Ermessen der Behörde; sind die in § 12 WaffG 1996 normierten Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes gegeben, hat die Behörde ein Waffenverbot auszusprechen (vgl. jüngst VwGH 26.04.2016, Ra 2015/03/0079).

Im vorliegenden Fall steht aufgrund der Alarmierung der Polizei eindeutig fest, dass sich unmittelbare Nachbarn durch die Schießübungen bedroht fühlten.

Auch die Alkoholisierung im Vorfallszeitpunkt erweckt Besorgnis. Entgegen Ihrer Rechtfertigung wirkt auch der Konsum von 3 Halben Bier zum Essen enthemmend und kann die Reaktionsfähigkeit und die Fähigkeit zur Gefahreneinschätzung beeinträchtigen. Nicht umsonst ist die Grenze für die Fahrtüchtigkeit im Straßenverkehr auf 0,5 Promille heruntergesetzt worden. Mit der Alkoholisierung im Zeitpunkt der Abfeuerung der Schüsse hätten Sie somit nicht mehr Autofahren dürfen, weshalb in diesem Zustand auch Schießübungen vollkommen unangebracht sind.

Zudem begründet auf dem Boden der Rechtsprechung eine derartige missbräuchliche Verwendung einer Waffe in einem alkoholisierten Zustand die Besorgnis, dass Sie (weiterhin) durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten. Der Hinweis, dass Sie im Umgang mit Waffen äußerst geübt und erfahren sei, und das Vorbringen, dass die Schussabgabe auf einem von drei Seiten schussfest abgegrenzten Areal auf dem Grundstück des Betroffenen erfolgt und es dabei (seiner Meinung nach) nicht zu einer konkreten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremden Eigentums gekommen sei, tut dem keinen Abbruch (vgl. etwa VwGH, 23.06.2010, 2010/03/0020; 30.01.2014, 2013/03/0154).

Vor allem aufgrund Ihrer Vorgeschichte musste die Gefährdungsprognose positiv ausfallen: Von der Behörde wurden seit dem Jahr 2000 bereits mehrmals Waffenverbote verhängt, immer in Zusammenhang mit Alkoholkonsum und/oder aggressivem Verhalten. Das letzte Waffenverbot wurde im Jahr 2009 mit Bescheid vom 31.07.2009 zur GZ Sich-2057-4-1986 verhängt, wobei aufgrund des damaligen Vorfalles auch eine strafrechtliche Verurteilung des LG Wels erfolgte. Ihr Verhalten in den letzten Jahren in Zusammenschau mit dem aktuellen Vorfall lässt somit befürchten, dass auch in Zukunft ein missbräuchlicher, personengefährdender Waffengebrauch nicht auszuschließen ist.

Schließlich ist noch auf das Gefährdungspotential im Zusammenhang mit der Örtlichkeit der Schießstätte und Flugbahn der Schüsse einzugehen. Ihr Grundstück befindet sich im dicht besiedelten Ortsgebiet von B, ringsum befinden sich Einfamilienhäuser. Ihr Grundstück ist nicht eingefriedet iSd Waffengesetzes. Genau in der Verlängerung der Flugbahn der Schussrichtung befanden sich weitere Wohnhäuser des Ortsteils U, das Gesundheitszentrum H der X, sowie die Radstrecke der Veranstaltung „R" als Rahmenpro-gramm der G „G". Aufgrund dieser Veranstaltung ist davon auszugehen, dass besonders viele Menschen unterwegs waren, die Radstrecke und der Ortsteil daher stark frequentiert waren. Das bestätigt auch die von Ihnen selbst angeführte Geräuschkulisse

an diesem Wochenende. Daher ist Ihnen vorzuwerfen, dass Sie eine Gefährdung anderer bewusst in Kauf genommen haben.

Zudem ist die von ihnen behauptete Kontrolle des Durchschusses nach dem ersten Schuss nicht ausreichend, um eine Gefährdung von Menschen oder fremden Eigentum auszuschließen. Dies deshalb, da dieser nicht repräsentativ für die weiteren zwanzig abgefeuerten Schüsse sein kann und - vor allem nach dem Konsum von Alkohol - mit einer Verminderung der Treffsicherheit gerechnet werden muss und daher mit einem „Verschießen". Aufgrund der Lage des Grundstückes und der Veranstaltung an diesem Wochenende hätte diesfalls leicht ein Passant getroffen werden können.
Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes kommt die Behörde zum Schluss, dass bei Ihnen eindeutig die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Behörde in derartigen Fällen kein Ermessen zugestanden wird.
Aufgrund Ihrer - späten - Einsicht in der Einvernahme vom 30.09.2016, dass es sich beim gegenständlichen Vorfall um einen „Blödsinn" gehandelt hat, konnte von der Aufnahme weiterer Beweise Abstand genommen werden, da der Sachverhalt ausreichend ermittelt schien.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 21. November 2016 erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„Ich erhebe Einspruch gegen das gegen mich erlassene Waffenverbot, da durch meine Schießübung keinesfalls jemand gefährdet wurde, weder Mensch noch Tier, oder fremdes Eigentum, und schon gar nicht bewußt, wie im Protokoll steht, eine Gefährdung anderer in Kauf genommen hätte! (Ich).
Außerdem wurde Ich bei der Gerichtsverhandlung in Bad-Ischl vom Vorwurf der Gefährdung anderer freigesprochen, das Verfahren wurde eingestellt. Ich weiß schon, jetzt wird mir argumentiert, das hat mit dem Waffenverbot nichts zu tun, denn es könnte ja sein, irgendwann Missbrauch durch meine Person zu betreiben? Ich brauche wohl nicht anzuführen, wieviele Waffen die nicht registriert sind, sich in fast allen Haushalten befinden, oder? Solche Leute stellen genauso ein Gefahrenpotential dar, wenn plötzlich von denen einer „Durchdreht", Fälle gibt es genug, wie man aus denn Medien liest, ebenso werden für verübte Straftaten mit Waffen zu nahezu 100% illegale Schußwaffen verwendet (Pistolen, Revolver, etc) und keine registrierte Langwaffe Winchester, wie meine!
Ich war und bin nie ein sogenannter „Waffennarr" gewesen, das ist schon daraus ersichtlich, das dies meine einzige Langwaffe war.
Anführung: Der „sogenannte Anrufer", Hr. P, der sich irgendwie „bedroth"? fühlte: Der war selber beim BH-Berufssoldat, und was da in den letzten Jahren zu Silvester und auch heute noch alles geschossen wird, von den Pistolen bis zum Sturmgewhr, alles da, kein Problem für einen pensionierten Soldaten, saß ja an der „Quelle", kein Problem!
Der war oder ist vielleicht „etwas" schlauer wie Ich, alles gut versteckt, und Silvester fällt´s ja nicht auf, und genau v. solcher Person werde Ich angezeigt? Komisch, die anliegenden Nachbarn haben überwiegend kleinere Kinder, da würde Ich solches Handeln verstehen, aber da hat sich keiner Beschwert? Eigenartig ist das schon, so lenkt man

selber ab, wenn man nicht vor der eigenen Türe kehren will! Jetzt höre Ich natürlich wieder: Es geht nicht um andere, sondern um mich, das stimmt schon, aber anführen wollte Ich es trotzdem.
Ich weiß auch, das mein Gerichtsurteil v. B I an meinem verhängten Waffenverbot kaum etwas ändern wird, das ist mir schon klar, wir haben auch persönlich schon darüber gesprochen, aber meine Meinung dazu möchte Ich schon kundtun, das steht mir in diesem Fall zu! Ehrlich gesagt, geht es mir gar nicht mehr so um ein behördliches verhängtes Waffenverbot, zur meine beschlagnahmte Winchester und mein geerbtes Bajonett vom Urgroßvater ist noch immer mein alleiniges Eigentum, daran ändert sich nichts, der österr. Staat wird es nicht bekommen, ich vererbe es an Hr. S H, in B, G 146, pensionierter Jäger!
Ich vererbe es deshalb, und das ist einer meiner letzten Wille, genau so wie Ich meine gesamte Habe und mein Auto vererbt habe, da Ich unheilbar an Krebs erkrankt bin (Prostata, op. 06.2015), VB, und sich in Lymphdrüsen Tochtergeschwülste gebildet haben (Metastasen) und in ein paar Monaten (bis zu 1. Jahr lt. Ärzte), es sowieso vorbei sein wird mit mir, genau deshalb wurde Ich auch pensioniert! Gesundheitliche Gutachten liegen vor, Ich weiß über mein Schicksal schon lange Bescheid, wollte es aber bei Ihnen nie ansprechen wozu auch, hätte ja nichts geändert, aber jetzt schreibe Ich es hiermit schriftlich!!
Dies hier ist eine schriftliche Verfügung (Testament) meinerseits, wem Ich meine Waffe vererbe, das Schreiben ist binden, ohne wenn oder aber!!
Sollte irgend jemand an meinem letzten Willen zweifeln und vielleicht anders darüber denken, werde Ich umgehend meinen Rechtsanwalt einschalten, meine „beschlagnahmten Waffen“ erbt von mir Hr. S H.!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. November 2016 zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für 31. Jänner 2017 eine öffentlich mündliche Verhandlung anberaumt und dazu die Verfahrensparteien und den Zeugen GrInsp A G geladen. Über Ersuchen des Bf (Behandlung im Krankenhaus) wurde die Verhandlung vertagt und für den 20. März 2017 anberaumt. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen. Weitere Beweise wurden in der öffentlichen Verhandlung am 20. März 2017 erhoben.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 28. August 2016 gegen 15.00 Uhr im bewohnten Ortsgebiet von B (G 146) auf einem Sessel sitzend mehr als 20 Schüsse mit einer Langwaffe mit gezogenem Lauf in einem Winkel von ca. 35 Grad abgeben. Als Ziel war die

obere Hälfte eines Baumes auserkoren, der im Zielbereich einen Durchmesser von 20 bis 25cm aufgewiesen hat. Der spärliche Bewuchs und das Fehlen höherer Bäume boten keinen Schutz bei Fehlschüssen. Ein Kugelfang war somit nicht vorhanden. Das einsehbare Grundstück ist eben, nicht eingefriedet und weist in Schussrichtung einzelne Waldbäume auf. Die verwendeten Projektile haben eine Reichweite von maximal 1600 Meter.

In der Verlängerung der Flugbahn befanden sich weitere Wohnhäuser des Ortsteils U, in ca. 800 Meter Entfernung das Gesundheitszentrum H der X, sowie die Radstrecke der Veranstaltung „R" (Rahmenprogramm der G „G").

Der Zeuge und sein Kollege, beide von der PI B, wurden zum Vorfallsort gerufen, da ein Grundnachbar zahlreiche Schüsse wahrgenommen hatte, die am oben bezeichneten Grundstück abgegeben worden waren. Zu Beginn der Amtshandlung wurde der Bf auf dem Sessel sitzend angetroffen. In seiner Nähe befand sich ein beinahe ausgebrannter Rasenmäher. Um den Bf herum wurden ca. 20 Patronenhülsen aufgefunden. Im Zuge der freiwilligen Nachschau wurde auf der Rückbank des in der Nähe abgestellten Pkws eine Unterhebelrepetierbüchse der Marke Marlin mit warmem Lauf vorgefunden. Weiters befand sich im Pkw ein Messerbajonett. Beide Waffen wurden vorläufig sichergestellt und ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen. Die in Folge der deutlichen Alkoholisierungsmerkmale vorgenommene Atemluftuntersuchung ergab einen Messwert von 0,42 mg/l. Hierzu befragt führte der Bf aus, dass er zu Mittag gegrillt und dann drei Bier getrunken hatte. Den Rasenmäher habe er einfach so angezündet. Anschließend nahm er Schießübungen vor, da es an den „G“ sowieso überall krachen würde.

Auf dem vom Bf bezeichneten Baum waren keine Einschüsse zu erkennen.

In der Verhandlungsschrift zur Hauptverhandlung des BG B I vom 2. November 2011, GZ 2 U 66/16 s – 7, wurde festgehalten, dass nach vollständiger Zahlung der Geldbuße von 200 Euro das Strafverfahren endgültig eingestellt wird.

Zuletzt hat die belangte Behörde vor diesem Vorfall mit Bescheid vom 31. Juli 2009. Sich-2057-1986, ein Waffenverbot erlassen. Dieses wurde mit Bescheid vom 23. Oktober 2012, Sich-2057-1986, aufgehoben.

II.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und dem Beweisverfahren in der öffentlichen Verhandlung. Die Angaben des Zeugen waren glaubwürdig und nachvollziehbar. Der festgestellte Sachverhalt wurde vom Bf im Wesentlichen nicht bestritten. Nicht glaubhaft ist, dass sich der Bf

nach Beginn seiner „Schießübungen“ von der Tauglichkeit seines Ziels überzeugt hat. Der amtshandelnde Polizeibeamte konnte vor Ort am bezeichneten Baum trotz der zahlreich abgegebenen Schüsse keinen Treffer feststellen. Im Hinblick auf die aufgefundenen Patronenhülsen ist von zumindest 20 abgegebenen Schüssen auszugehen. Der Bf selbst hat bei seinen diversen Eingaben und Befragungen von 10 bis 30 Schüssen gesprochen. Die im Akt einliegenden Lichtbilder bestätigen die Wahrnehmungen des Zeugen. Da im Zielobjekt keine Beschädigungen erkennbar waren ist ausschließlich von Fehlschüssen auszugehen. Ausgehend von der Sitzposition des Bf bei der Schussabgabe und des anvisierten hochgelegenen Zieles fehlte jeglicher Kugelfang. Innerhalb der maximalen Reichweite von 1600 Metern stand den Projektilen somit kein Hindernis im Weg.

III.

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idF 161/2013 (in der Folge: WaffG) hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050).

Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, wäre es auch nicht einmal entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen eines strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen haben würde, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. etwa VwGH vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0154, und VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

3. Unbestritten wies die Atemluft des Bf kurz nach Abgabe der Schüsse einen Messwert von 0,42 mg/l auf. Glaubwürdig hat der Zeuge die deutlich wahrnehmbaren Alkoholisierungsmerkmale beschrieben. Im Hinblick auf die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes ist hier von weitergehenden Ermittlungen betreffend einer allfälligen Alkoholabhängigkeit Abstand zu nehmen, da sogar Alkoholmissbrauch für sich genommen ein Waffenverbot nicht zu begründen vermag (VwGH vom 30. Juni 2011, 2008/03/0114, betreffend einen zeitweiligen, und VwGH vom 25. Jänner 2001, 2000/20/0153, betreffend einen chronischen Alkoholmissbrauch). Bei der Prognoseerstellung ist auf den Alkoholisierungsgrad und die darauf fußende Sorglosigkeit sehr wohl Bedacht zu nehmen.

4.1. Um zu einer Entscheidung über ein Waffenverbot zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen. Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH vom 18. März 2011, Zl. 2008/03/0011).

4.2. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger ("missbräuchlicher") Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG herbeigeführt werden könnte.

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.

4.3. Im vorliegenden Fall ist erwiesen, dass der Bf nach dem Konsum von drei Dosen Bier (jeweils einen halben Liter) aus einer Laune heraus die Lust verspürte, mit dem Gewehr zu schließen. Bereits zu Beginn der Schussabgabe

wies der Bf deutliche Alkoholisierungssymptome auf. Aus diesem Grund dürfte er die Schüsse auch aus dem Sessel abgegeben haben. Die herabgesetzte Wahrnehmungsfähigkeit manifestiert sich auch darin, dass der Bf den Wald in Zielrichtung als dicht bezeichnet hat. Tatsächlich mutet sich der „Schießplatz“ wie eine Waldlichtung an, die am Rande einen spärlichen Bewuchs aufweist. Selbst wenn das Ziel in Bodennähe auserkoren worden wäre, könnte nicht einmal ansatzweise von einem vorhandenen Kugelfang ausgegangen werden. Da der Bf aber in einem Winkel von ca. 30 Grad auf die obere Hälfte eines Baumes gezielt und erwiesenermaßen ca. 20 Fehlschüsse vorgenommen hat, hatten die Projektile mangels sonstiger Hindernisse freie Flugbahn. Innerhalb der Reichweite lagen Wohnhäuser, ein Gesundheitszentrum und die Radstrecke der genannten Veranstaltung. Durch die zahlreichen Schüsse wurden Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum einer nicht unerheblichen Gefährdung ausgesetzt.

Die aus der Sicht des Bf geringfügige Alkoholisierung hat schon ausgereicht, die „zufällig“ mitgeführte Unterhebelrepetierbüchse der Marke Marlin zu ergreifen und unter Außerachtlassung jeglicher Vorsichtsmaßnahme eine de facto frei zugängliche „Waldlichtung“ als Schießstätte zu nutzen. Auf Grund dieses Verhaltens kann keinesfalls ausgeschlossen werden, dass der Bf bereits im Falle einer vergleichbaren Alkoholisierung wiederum aus einer Laune heraus missbräuchlich personengefährdende Waffen gebraucht.

Zu Recht hat die belangte Behörde eine Prognose zum Nachteil des Bf erstellt und diese umfassend begründet.

Im Hinblick darauf ist illustrativ herauszugreifen, dass gegen den Bf bereits mehrmals Waffenverbote verhängt worden sind und diese überwiegend im Zusammenhang mit Alkoholkonsum gestanden sind.

4.4. Die vom Bf getätigten Handlungen erreichen sohin klar das Maß um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er in vergleichbaren Anlassfällen durch missbräuchliches Verwenden von Waffen auch zukünftig Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

5. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider